

Die Verfügung des Präsidenten wegen der Zuziehung von Ergänzungsgeschwornen muß vor dem Beginne der Ziehung bekannt gemacht werden.

§ 36.

Sogleich nachdem der Aufruf der Geschwornen vor sich gegangen, auch die etwa nothwendig befundene Ergänzung ihrer Zahl erfolgt ist (§ 34), muß derjenige Geschworne, bei welchem etwa einer der in §§ 2 und 32 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorhanden, dies ausdrücklich dem Gerichtshofe anzeigen.

Die gleiche Pflicht zur Anzeige eines solchen ihnen bekannten Verhältnisses liegt den Mitgliedern des Gerichtshofs und dem Staatsanwalte ob.

Wird ein Geschworne von dem Gerichtshofe für unzulässig erklärt, so ist die Zahl der Geschwornen nach Vorschrift des § 34 zu ergänzen.

Dem Präsidenten liegt es ob, die Geschwornen über ihre in Absatz 1 bemerkte Verpflichtung zu belehren.

Geschworne, welche diese außer Acht lassen und dadurch die Nichtigkeitsklärung des Erkenntnisses herbeiführen, können von dem Oberappellationsgerichte in dem die Nichtigkeit aussprechenden Erkenntnisse in die Kosten des vorherigen Verfahrens verurtheilt werden.

§ 37.

Soweit die thatsächliche Grundlage von Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner Geschworne dem Staatsanwalte, beziehentlich Angeklagten, bis zum Aufrufe der Geschwornen bekannt gewesen ist, sind solche Einwendungen, bei Verlust derselben, spätestens bei dem Aufrufe des betreffenden Geschwornen dem Gerichtshofe anzuzeigen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 4.

§ 38.

Sobald den Vorschriften in §§ 34 flg. nachgegangen ist, hat der Präsident Zettel mit den von ihm zu verlesenden Namen der erschienenen und nicht als unzulässig zurückgewiesenen Geschwornen in eine Urne zu legen und aus solcher die Zettel, jeden einzeln, zu ziehen.

Unmittelbar nachdem ein Name gezogen und verlesen worden, erklärt zuerst der Staatsanwalt und demnächst der Angeklagte oder dessen Bertheidiger durch die Aeußerung: „Angenommen“ oder: „Abgelehnt,“ ob er den Geschwornen annehme oder ablehne.

Erfolgt keine Erklärung, so gilt dies als Annahme. Gründe für die Annahme oder die Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.